

Gesonderte Benutzungsregeln für die Lesebereiche der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt

§1 ZUTRITT MIT ÜBERBEKLEIDUNG UND TASCHEN

(1) Die Lesebereiche der ULB Stadtmitte und ULB Lichtwiese können mit Überbekleidung und Taschen betreten werden. Es stehen weiterhin Garderobenschließfächer zur Verfügung. Schirme sind in den vorhandenen Schirmständern zu deponieren und dürfen nicht in den Lesesaalbereich gebracht werden. Große Gepäckstücke, die nicht in die Garderobenschließfächer passen, können in der ULB Stadtmitte an der Information Eingang abgegeben werden. In der ULB Lichtwiese gibt es dafür keine Aufbewahrungsmöglichkeiten.

(2) Durch Garderobe oder Taschen dürfen keine weiteren Arbeitsplätze blockiert oder reserviert werden.

(3) Abgelegte Garderobe oder Taschen dürfen keine Unfallgefahr darstellen. Insbesondere die Fluchtwege müssen frei bleiben.

§2 LEBENSMITTEL UND GETRÄNKE

Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in den Lesebereichen verzehrt werden. Ausnahme ist Wasser in durchsichtigen Flaschen.

§3 FORSCHUNGSLESESAAL UND ANDERE SONDERBEREICHE DER ULB

Aus Bestandserhaltungsgründen dürfen diese Bereiche weiterhin nicht mit Überbekleidung, Taschen, Schirmen und dergleichen betreten werden.

§ 4 HAUSRECHT UND KONTROLLEN

(1) Die Bibliotheksleitung oder von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt aus. Sie kann Bibliotheksbedienstete oder einen Wachdienst mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Dem Bibliothekspersonal oder dem Wachdienst sind auf Verlangen ein amtlicher Ausweis und der Bibliotheksausweis vorzuzeigen.

(3) Bibliotheksbedienstete und der Wachdienst sind befugt, mitgeführte Bücher, Zeitschriften und dergleichen sowie den Inhalt von mitgeführten Taschen und anderen Behältnissen zu kontrollieren.

§ 5 HAFTUNG

Die ULB übernimmt keine Haftung für die eingebrachten Gegenstände. Rechtsgrundlagen der gesonderten Benutzungsregelung sind die Benutzungsordnung der Bibliothek vom 16.08.2011 und die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18.11.2009 (veröff. im GVBl., T 1, S. 446 ff).

Darmstadt, 15. Februar 2018
Prof. Dr. Thomas Stäcker
(Ltd. Bibliotheksdirektor)